



<b>Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur</b> <b>am 29.04.2008</b>		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/127/2008		
Nr. 4 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 04.04.2008	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	29.04.2008		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem KiBiz  
Übernahme der Eigenanteile der nicht städtischen Träger durch die Stadt**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Eigenanteile der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sollen auch nach dem Kinderbildungsgesetz NRW zunächst für einen Beobachtungszeitraum von drei Kindergartenjahren auf der Basis der anerkannten Betriebskosten durch die Stadt übernommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachzuhalten und die künftige Finanzierung von dem während des Beobachtungszeitraums gewonnen Erkenntnissen abhängig zu machen. Mit dem bischöflichen Generalvikariat sollen weitere Gespräche geführt werden, um eine gerechtere Verteilung der Kosten nach dem Kinderbildungsgesetz zu erreichen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII; Kinderbildungsgesetz NRW; Verträge mit den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder; Verträge mit den Trägervereinen; Vertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde; Vertrag mit den kath. Kirchengemeinden

**III. Sachverhalt:**

Über Gegenstand und Auswirkungen des zum 01.08.2008 in Kraft tretenden Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) wurde bereits in der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses, in den Medien und auf mehreren Informationsveranstaltungen in Lüdinghausen und Umgebung ausführlich informiert. An dieser Stelle geht es um die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für die Stadt als von dem öffentlichen Jugendhilfeträger mit der (finanziellen) Gewährleistung eines bedarfsgerechten und durch Trägervielfalt geprägten Angebotes vor Ort beauftragte kommunale Gebietskörperschaft.

**1. Ausgangslage**

Das Kinderbildungsgesetz enthält gegenüber dem bislang geltenden Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) einige Änderungen, die sich u.a. auf die bislang etablierte Praxis auswirken, die Eigenanteile der 13 nicht städtischen Einrichtungsträger in Höhe von rund 200.000 € zu übernehmen bzw. im Rahmen der sog. Überhangfinanzierung als Zusatzplätze zu finanzieren.

Nach langen Verhandlungen haben sich das Land, die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und die freien Wohlfahrtsverbände im Gesetzgebungsverfahren für das Kinderbildungsgesetz auf eine Pauschalförderung pro Kind verständigt, die eine Auskömmlichkeit für die Träger gewährleisten soll und die in der Regel über die bislang praktizierte Spitzabrechnung hinausgeht. Genaueren Aufschluss wird allerdings erst der bereits seit langem angekündigte Entwurf einer Personalvereinbarung zu dem Gesetz geben. Im Übrigen sind die Träger lediglich verpflichtet, die gezahlten Mittel – ggf. nach zwischenzeitlicher Rücklage – zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz einzusetzen.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens prognostiziert das Kreisjugendamt eine Steigerung des Aufkommens der Gesamtbetriebskosten für Lüdinghausen in Höhe von etwa 1 Million Euro, wobei im Jahr 2008 nur 5 Monate in den Geltungsbereich des neuen Finanzierungssystems fallen. Den nach Abzug der Landeszuweisungen und der Elternbeiträge verbleibenden Zuschussbedarf beziffert der Kreis auf 1,4 Million Euro, von denen nach dem derzeit geltenden Jugendamtsumlageschlüssel ca. 260.000 € auf die Stadt Lüdinghausen entfallen werden. Neben den Belastungen aus einer verschlechterten Refinanzierung der Plätze für behinderte Kinder, aus dem Ausbau der Betreuung für die Unterdreijährigen und aus der anteiligen Mitfinanzierung der kirchlichen Entlastung resultiert die Erhöhung des Aufkommens der Gesamtbetriebskosten vor allem aus der Höhe der festgelegten Kindpauschalen gegenüber der bislang etablierten Spitzabrechnung.

Die Spitzverbände sämtlicher in Lüdinghausen vertretener Träger haben in einem Anfang 2007 durchgeführten Moderationsverfahren gegenüber dem Land signalisiert, dass sie ihre Einrichtungen mit den schlussendlich ausgehandelten Pauschalen weiter betreiben können. Vorausgegangen war ein intensiver Dialog mit einem am 26.02.2007 unterzeichneten Konsenspapier zur künftigen Finanzierung. Es ist zumindest nicht bekannt, dass die Zustimmung zu den Pauschalen unter dem Vorbehalt erfolgte, dass der Trägereigenanteil vor Ort weiterhin durch Dritte finanziert werden müsste, es ist allerdings anzunehmen, dass alle Beteiligten hiervon stillschweigend ausgingen. Während wenige Kindertageseinrichtungen in Lüdinghausen nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes aufgrund ihrer Struktur voraussichtlich geringfügige Nachteile gegenüber der herkömmlichen Finanzierung zu erwarten haben, werden die meisten Kindertageseinrichtungen je nach der Anzahl der Plätze, der angebotenen Gruppentypen und den gebuchten Betreuungszeiten durch die Kindpauschalen in der Gesamtsumme wesentlich höhere Zuschüsse erhalten, ohne dass diesen Zuschüssen zwingend Mehrkosten in entsprechender Höhe gegenüber stehen. Es ist nämlich zu erwarten, dass sich die Träger in der nächsten Zeit, was mit Blick auf die ungewisse Nachfrageentwicklung unter dem neuen Gesetz verständlich und vernünftig ist, trotz zusätzlicher Herausforderungen etwa durch die Betreuung jüngerer Kinder eine gewisse Zurückhaltung insbesondere bei der Verstärkung ihres Personals auferlegen.

## **2. Überlegungen zur künftigen Trägeranteilssubventionierung**

Trotz der aufgezeigten Erwägungen spricht einiges dafür, die Trägereigenanteile einstweilen auch künftig im Sinne einer freiwilligen Förderung auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII zu übernehmen.

Das Kinderbildungsgesetz zielt auf eine quantitative und qualitative Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen, die für alle Einrichtungsträger – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringt. In qualitativer Hinsicht werden zahlreiche neue Anforderungen an die Einrichtungen gestellt, die vermutlich nur durch ergänzenden Rückgriff auf die bereits angesprochenen Kindpauschalen finanziert werden können. Als Beispiel sei hier nur der mit lediglich 340 Euro pro Jahr und Kind deutlich unterfinanzierte Bereich der Sprachförderung angesprochen. Der Ausbau der Tagesbetreuung für die Unterdreijährigen erfordert ebenfalls zusätzliche Anstrengungen. Er erfolgt in Lüdinghausen – aufgrund der hohen Nachfrage der Eltern und unterstützt von der Stadt – über die Instrumente des Kinderbildungsgesetzes in wesentlich stärkerem Umfang als in fast allen anderen Städten und Gemeinden des Jugendamtsbezirks. Künftig wird in nahezu allen Einrichtungen der Gruppentyp I (2 bis 6-jährige) mit insgesamt 260 Plätzen angeboten. Zählt man die auf eine Anzahl von 20 angewachsenen Plätze des Gruppentyps III (0 bis 2-jährige) hinzu, steigt die Versorgungsquote der

Unterdreijährigen insgesamt von 3,3 % auf 12 % und speziell die der Zweijährigen von 9 % auf 30 %. Die Betreuung der jüngeren Kinder erfordert unzweifelhaft einen höheren Personal- und Sachaufwand.

Außerdem ist gesetzlich sichergestellt, dass eine den Einrichtungsträgern trotz der gewachsenen Herausforderungen nach Abzug der Fixkosten verbleibende „freie Spitze“ als Rücklage zu erhalten ist und – zumindest über einen gewissen Zeitraum – für Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz verwendet werden muss. Der Nachweis der Verwendung der Mittel muss sich dabei auch auf den gesetzlich festgelegten Eigenanteil des jeweiligen Trägers beziehen; dieser kann also nicht stillschweigend eingespart werden.

Denkbar ist vor diesem Hintergrund allenfalls eine Reduzierung der Trägeranteilssubvention, wie dies von der Gemeindeprüfungsanstalt in ihrem Bericht vom 03.09.2007 vorgeschlagen worden ist. Wegen der Unwägbarkeiten, die das Kinderbildungsgesetz gerade in der Anfangsphase für die Träger mit sich bringt, sollte ein solcher Schritt allerdings erst dann erwogen werden, wenn erste Erfahrungen vorliegen und sich abzeichnet, dass auf der Grundlage der anteilig von der Stadt mitfinanzierten Pauschalen unverhältnismäßig hohe Rücklagen gebildet oder sachlich unvernünftige Ausgaben getätigt werden können. Dabei erscheint ein Beobachtungszeitraum von 3 Jahren sachgemäß, wobei darauf hinzuweisen ist, dass entsprechende Verwendungsnachweise nach derzeitiger Vertragslage von der Stadt nur auf freiwilliger Basis eingefordert werden können und dürfen.

### **3. Besonderheit im Verhältnis zur kath. Kirche als Einrichtungsträger**

Bei der Finanzierung der Zusatzplätze in Einrichtungen in der Trägerschaft der katholischen Kirche ist folgende Besonderheit zu beachten:

Bislang finanziert die nicht zuletzt wegen des eigenen Steueraufkommens staatsvertraglich gegenüber dem Land NRW besonders verpflichtete Kirche ihren Eigenanteil in Höhe von 20 % selbst, allerdings nur soweit dies die von ihr selbst definierte sog. Grundversorgung betrifft. Dieser Versorgungsschlüssel wurde zuletzt im Jahr 2005 dahingehend geändert, dass fortan nur noch für jeweils 1.500 Katholiken eine Gruppe finanziert wird, während die darüber hinaus vorgehaltenen Plätze (in Lüdinghausen: 52 Plätze in 2,38 Gruppen) über die sog. Überhangfinanzierung von der Stadt zu tragen waren. Auf die Sitzungsvorlage des Rates vom 05.12.2005 (FB 4/047/2005) wird Bezug genommen.

Die Kirche hat in dem angesprochenen Moderationsverfahren zum Kinderbildungsgesetz (Ziff. 9 des Konsenspapiers vom 26.02.2007) verbindlich zugesagt, dass sie ihr Angebot an Kindergartenplätzen aufrecht erhalten wolle, wenn ihr Trägereigenanteil von 20 % auf dann 12 % abgesenkt werde, wobei diese Entlastung schlussendlich zu 25 % von den Kommunen zu finanzieren war. Anders als bei den anderen Trägern wurde der uneingeschränkte Fortbestand bestehender Plätze also durch eine zusätzliche kommunale Belastung regelrecht „erkauft“, ohne dass in diesem Zusammenhang der Vorbehalt einer ergänzenden „Zusatzplatzfinanzierung“ durch die Kirche formuliert worden wäre. Dass der von der Kirche zugrunde gelegte Schlüssel den Besonderheiten des ländlichen Raums (höherer Anteil von Kindern im Kindergartenalter bezogen auf die Anzahl der Katholiken etc.) ohnehin nicht hinreichend Rechnung trägt, ist bereits umfänglich erörtert worden und soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Verhandlungen der münsterländischen Landräte und Bürgermeistersprecher mit dem Bischöflichen Generalvikariat sind ergebnislos verlaufen.

Die Stadt Lüdinghausen ist durch die KiBiz-bedingte Finanzierungsaufteilung im Verhältnis zur kath. Kirche besonders betroffen. Anders als die umliegenden Städte und Gemeinden hat sie eine im Verhältnis zu ihrer Jugendamtsumlage extrem niedrige Anzahl an Zusatzplätzen, so dass sie von der Senkung des auch für die Berechnung dieser Plätze maßgeblichen kirchlichen Trägeranteils kaum profitiert (ca. 12.000,- Euro). Gleichzeitig trägt sie als größte jugendamtsangehörige Gemeinde einen wesentlichen Teil (18,55 %) der auf über 300.000,- Euro geschätzten Gesamtentlastung der kath. Kirche im Jugendamtsbezirk. Somit steht einer Entlastung der Kirchengemeinden in Lüdinghausen von ca. 40.000 Euro/Jahr eine städtische Mehrbelastung (ca. 60.000 Euro über die Jugendamtsumlage abzüglich ca. 12.000 Euro wegen der günstigeren Zusatzplätze) von 48.000 Euro/Jahr gegenüber.

Auf eine vor diesem Hintergrund geäußerte Bitte der Stadt hin, die Zusatzplatzfinanzierung unter diesem Aspekt zu überdenken, hat das Bischöfliche Generalvikariat lediglich auf die mit den kommunalen Spitzen geführten Gespräche sowie den allgemeinen Bildungsauftrag der Kommunen verwiesen und im Übrigen eine „zeitnahe“ Aufgabe ihrer Einrichtungen angekündigt, sollten nicht kurzfristig für sämtliche Zusatzplätze Finanzausgaben gegeben werden.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Trägeranteile für das Kindergartenjahr 2008/2009 => ca. 210.000 €

Mehrkosten Jugendamtsumlage durch Entlastung der Kirche => ca. 60.000 €